

Justiz-, Gemeinde- und Kir-
chendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 28
Telefax 031 634 51 58

www.be.ch/agr

Sachbearbeiter:

Volker Wenning-Künne

16. August 2019

G.-Nr.

2019.JGK.696

Mail:

volker.wenning-kuenne@jgk.be.ch

Diemtigen Zonenplanänderung "Grimmialp" mit Ergänzung des Baureglements Genehmigung gemäss Art. 61 Baugesetz (BauG)

A. Erwägungen

1. Inhalt der zur Genehmigung eingereichten Zonenplanänderung mit Ergänzung des Baureglements ist die Verlegung der Beschneigungszone und die Neuausscheidung einer Trialzone zum Betrieb eines «E-Trial-Parks» mit elektrisch betriebenen Trial-Motorrädern.
2. Mit Anhörungsschreiben vom 6. Juni 2019 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Einwohnergemeinde (EG) Diemtigen und den betroffenen Grundeigentümern dargelegt, dass die Ausscheidung einer Trialzone am vorgesehenen Standort bei der Bergstation der Sesselbahn Grimmialp dem Konzentrationsprinzip und der Vermeidung von Inselbauzonen im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) widerspreche. Zudem könne die vorgesehene Nutzung keinen engen Bezug zum gewählten Standort aufweisen und sei deshalb weder positiv noch negativ standortgebunden. Aus diesen Gründen sehe das AGR vor, die in der Zonenplanänderung des Zonenplans Nr. 5 «Schwenden» eingezeichnete Trialzone sowie den ergänzten Art. 243 des Gemeindebaureglements (GBR) nicht zu genehmigen und von Amtes wegen zu streichen.
3. Mit Stellungnahme vom 2. Juli 2019 teilte die EG Diemtigen mit, dass sie mit der Streichung der Trialzone einverstanden sei. Die betroffenen Grundeigentümer liessen sich in der gesetzten Frist nicht vernehmen.

B. Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die von der Gemeindeversammlung von Diemtigen am 29. November 2018 beschlossene Zonenplanänderung «Grimmialp» wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**, wobei
 - die im Ausschnitt Zonenplan Nr. 5 «Schwenden» eingezeichnete Trialzone sowie der ergänzte Art. 243 GBR von Amtes wegen gestrichen wird.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben worden sind.

3. Die Gemeinde Diemtigen wird angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 BauV resp. Art. 45 GV).
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, Postfach, 3000 Bern 8 schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Diese Verfügung wird eröffnet
mit normaler Post
 - der Gemeinde Diemtigen unter Beilage der genehmigten Zonenplanänderung «Grimmialp» (2 Ex.)

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Zonenplanänderung «Grimmialp» sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
 Abteilung Orts- und Regionalplanung



Stefan Ghioldi, Vorsteher-Stv.

Kopie:

- Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental (1 Ex.)
- Rechtsamt der BVE (1 Ex.)

Kopie per E-Mail:

- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung
- ANF
- AWA
- FI
- OIK I
- AWI, Tourismus und Regionalentwicklung
- KPL (intern)

Eingang	19. Aug. 2019
Archiv. Nr.	
Visum	SR
Original bei	Bau
Kopie an	